

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht /Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
MK Luxinvest SA Luxembourg	Kapitalmarkt	Bekanntmachung der Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des InvStG für das am 31. März 2009 endende Geschäftsjahr Malachit Emerging Market Plus	08.07.2009

MK LUXINVEST S.A.

**69, route d'Esch
L-1470 Luxemburg**

**Bekanntmachung der Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des InvStG
für das am 31. März 2009 endende Geschäftsjahr des
Fonds Malachit Emerging Market Plus (Betrag pro Anteil in der Referenzwährung des Fonds)**

**MK LUXINVEST S.A.
Malachit Emerging Market Plus
ISIN Code:
LU0303551211**

**Ausschüttungsgleiche Erträge zum Geschäftsjahresende
31/03/2009**

**Die in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Investmentsteuergesetzes (InvStG)
bekannt zu machenden steuerlichen Angaben lauten für den
Malachit Emerging Market Plus Anteilsklasse CAP (thesaurierend)
je Anteil wie folgt:**

Angaben erfolgen jeweils in: EUR

Privat- anleger	Kapital- gesellschaft	Sonstiger betrieblicher Anleger
--------------------	--------------------------	---------------------------------------

		Privat- anleger	Kapital- gesellschaft	Sonstiger betrieblicher Anleger
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a)	Betrag der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	Darin enthaltene ausschüttungsgleiche	0.0000	0.0000	0.0000
	Erträge, der Vorjahre			
§ 5 Abs. 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0.0261	0.0261	0.0261
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0.0000	0.0000	0.0000
	Die hierin enthaltenen			
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) aa)	ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre (aufgehoben)	-	-	-
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) bb)	steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0.0000	-	-
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG – Dividenden	-	-	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) dd)	Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG – Dividenden	-	0.0000	-
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) ee)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG - Aktien	-	-	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) ff)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 KStG – Aktien	-	0.0000	-
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) gg)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) hh)	steuerfreien Veräußerungsgewinne aus Grundstücken (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG)	0.0000	-	-
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) ii)	steuerfreien DBA-Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) jj)	ausländischen Einkünfte zur Quellensteueranrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) jj)	davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8 b Abs. 1 KStG)	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) jj)	davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0.0000	0.0000	0.0000

		Privat- anleger	Kapital- gesellschaft	Sonstiger betrieblicher Anleger
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) kk)	ausländischen Einkünfte für die Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) kk)	davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8 b Abs. 1 KStG)	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) kk)	davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 c) II)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0.0274	0.0274
§ 5 Abs. 1 Nr.1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0.0261	0.0261	0.0261
§ 5 Abs. 1 Nr.1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 f) aa)	Betrag der anrechenbaren ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 f) aa)	davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8 b Abs. 1 KStG)	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 f) aa)	davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 f) cc)	Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0.0001	0.0001	0.0001
§ 5 Abs. 1 Nr.1 f) cc)	davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8 b Abs. 1 KStG)	-	0.0001	0.0001
§ 5 Abs. 1 Nr.1 f) cc)	davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0.0001	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr.1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung im Sinne des § 3	0.0000	0.0000	0.0000

		Privat- anleger	Kapital- gesellschaft	Sonstiger betrieblicher Anleger
§ 5 Abs. 1 Nr.1 h)	Abs. 3 Satz 1 InvStG Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 KStG in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag (aufgehoben)	-	0.0000	-

Hinweis:

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 31.03.2009 als zugeflossen.

Der Jahresbericht ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

MK LUXINVEST S.A.

An die	PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
MK LUXINVEST S.A.	Réviseur d'entreprises
69, route d` Esch	400, route d'Esch
L-1470 Luxembourg	B.P. 1443
	L-1014 Luxembourg

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

Die MK LUXINVEST S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft) hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG zu bescheinigen, dass die von der Gesellschaft für das am 31. März 2009 endende Geschäftsjahr des Fonds Malachit Emerging Market Plus (nachfolgend: der Fonds) zu veröffentlichenden Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den anzuwendenden Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung und Veröffentlichung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Jahresabschluss für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung zu beurteilen, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den anzuwendenden Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss sowie die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstige Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrags war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf den Bericht des Abschlussprüfers des Fonds gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit der Gesellschaft für Zielfonds Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG vorlagen, hat sie sich bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben insoweit auf die ihr vorliegenden Bescheinigungen verlassen. In diesem Zusammenhang, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft einschließlich der Berücksichtigung vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung international anerkannter und vom luxemburgischen „Institut des Réviseurs d'Entreprises“ umgesetzter Prüfungsstandards (ISAE 3000), vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Im Rahmen unserer Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung war dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, obliegt die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG für den Fonds Malachit Emerging Market Plus nach den anwendbaren Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Diese Bescheinigung wurde für den von der MK LUXINVEST S.A. verwalteten Fonds Malachit Emerging Market Plus zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 26. Juni 2009

**PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
Réviseur d'entreprises
vertreten durch**

Jean- Robert Lentz, Partner

Laurent Garzino, Partner
